

Mensch+Recht

Nr. 77

September 2000

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni druck+media AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 2'000 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 27.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Geständnisfolter

«Während Bedeutung und Tragweite der Grundrechte in den letzten Jahren für viele Rechtsgebiete durch Doktrin und Praxis der Schweiz herausgearbeitet wurden, scheinen ihre Auswirkungen bisher im Bereiche des Strafrechts kaum und des Strafprozessrechts nur wenig Beachtung gefunden zu haben.»

Dieser Satz, geschrieben 1973, stammt aus dem Werk «Die Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, besonders bei Untersuchungshaft», verfasst vom Advokaten Martin Schubarth, heute Bundesrichter. Dieser illustre Autor hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Untersuchungshaft einen Zermürbungseffekt zur Folge hat: Haft macht geständnisreif. Ausserdem führt sie dazu, dass die Umwelt sagt: «Ohne Grund werden sie ihn nicht geholt haben.» Schubarth kommt zum Schluss: «Das Institut der Untersuchungshaft ist also aus einer vorkonstitutionellen Zeit in unsere Rechtsordnung hineingewachsen, ohne dass es auf seine Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen überprüft worden wäre.

Mit zu einem solchen Geständniszwang tragen unhaltbare Verhältnisse in Untersuchungsgefängnissen bei. Zustände, wie sie jetzt für sechs von neun thurgauischen Bezirksgefängnissen zugegeben worden sind, führen letztlich einfach zu einer Geständnisfolter: Wer nicht gesteht, muss weiterhin diese unmenschlichen Verhältnisse ertragen.

Der «Fall Thurgau» ist schwerwiegend. Da gibt es seit der Mitte der Siebziger Jahre klare Aussagen in mehreren Bundesgerichtsurteilen über die Verhältnisse für Gefangene - und in einer offensichtlich in menschenrechtlicher Hinsicht noch immer rückständigen Ecke der Schweiz wird davon keinerlei Notiz genommen. Niemand kümmert sich darum; wer die Verhältnisse kennt, nimmt sie hin.

Dabei gäbe es durchaus eine Reihe von Möglichkeiten, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Abgesehen von der Beschwerde gegen Haftbedingungen im Einzelfall stünde beispielsweise der Weg zur Verfügung, das in Strassburg sitzende Komitee zur Bekämpfung der Folter in Europa, welches zum Europarat gehört, zu informieren. Dieses würde dann anlässlich eines weiteren Kontrollbesuches in der Schweiz mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Thurgau einen Besuch abstatten und in seinem Bericht auf die Mängel hinweisen und deren Beseitigung innerhalb kurzer Zeit fordern.

Darüber hinaus wäre es jedoch endlich an der Zeit, sich grundsätzlich mit der Frage der Grundrechtswidrigkeit von Untersuchungshaft zu befassen. ●

Wie ernst nehmen die Behörden im Thurgau die Menschenrechte?

Hunde sind besser gehalten als Menschen

In sechs von neun thurgauischen Bezirksgefängnissen werden Menschenrechte verletzt: es fehlen die Möglichkeiten für die Gefangenen, am Tag mindestens eine Stunde in einem Spazierhof sich im Freien bewegen zu können. Ausserdem sind die Zellen, in welchen Menschen gefangen gehalten werden, viel zu klein: nach den Bestimmungen des Tierschutzrechts dürfte darin nicht einmal ein Hund gehalten werden.

Der thurgauische Justizdirektor, Regierungsrat Claudius Graf-Schelling, musste vor den Medien zugeben, dass diese Verhältnisse nicht den heutigen Anforderungen im Strafvollzug entsprechen.

Meist unschuldige Gefangene!

Der Herr Justizminister hat dabei lediglich übersehen, dass in den thurgauischen Bezirksgefängnissen meist nicht etwa rechtskräftig verurteilte Personen einsitzen, sondern Untersuchungsgefangene. Es geht somit in der Regel nicht um Strafvollzug, sondern um Untersuchungshaft. Wer in Untersuchungshaft sitzt, hat jedoch bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten. Wer aber Personen, die als unschuldig zu gelten haben, in einer Art und Weise ihrer Freiheit beraubt, die sogar den Tierschutzvorschriften widerspricht, soll sich nicht wundern, wenn ihm vorgeworfen wird, damit (auch falsche) Geständnisse erpressen zu wollen.

Sind Anwälte untätig?

Zu fragen ist in diesem Zusammenhang auch, ob denn die thurgauischen Anwälte angesichts solcher Verhältnisse bislang untätig geblieben sind. Sie hätten die Möglichkeit, gegen solche unhaltbaren Zustände für ihre Klienten Beschwerde zu führen, notfalls bis

zum Bundesgericht. Die entsprechenden Pfade sind dort seit den Beschwerden gegen die zürcherischen Gefängnisverordnungen in den Jahren 1973 und 1976 längst vorgespurt.

Schon bei den damaligen Beratungen im Schosse des Bundesgerichts war auf die Verhältnisse im Kanton Aargau hingewiesen worden, wo sich wie im Thurgau zahlreiche Bezirksgefängnisse noch in alten Gemäuern befanden. Der damalige Bundesgerichtspräsident André Grisel seufzte: «Ah oui, les forteresses argoviennes!»

Alte Untertanengebiete

Es ist kein Zufall, dass sich solche Verhältnisse im Kanton Thurgau so lange gehalten haben: Der Thurgau war, wie auch der Kanton Aargau, lange Zeit Untertanengebiet. Das merkt man im Umgang mit Behörden noch oft auf Schritt und Tritt. Es kommt hinzu, dass im Thurgau noch häufig Anwälte, die in einem Bezirk ihre Anwaltspraxis führen, in einem anderen Bezirk Richter sind. Wo die Interessen dermassen über Kreuz liegen, darf man sich nicht wundern, dass dabei die primitivsten Menschenrechte folgenlos unter die Räder geraten.

Der thurgauische Justizminister hat zwar Besserung gelobt. Aber mit dem Einsetzen einer «Fachgruppe», die ein Gesamtkonzept für die Verbesserung der Haftbedingungen erarbeiten soll, ist das Problem einstweilen nur wieder auf die lange Bank geschoben worden.

Am besten würde endlich auf eidgenössischer Ebene gehandelt: Der Bund könnte im Rahmen seiner Strafrechtsbestimmungen den Kantonen die Mindestmasse für Gefängniszellen wie auch Spazierhöfe vorschreiben und durch ganz kurze Übergangsfristen dafür sorgen, dass auch die alten Untertanen-Regierungen endlich das hintere Bein nach vorne nehmen. ●

Der 2. Oktober 2000 ist ein grosses Datum für Grossbritannien

EMRK wird im britischen Recht wirksam

Am 2. Oktober 2000 tritt im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland ein Gesetz in Kraft, mit welchem die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zum britischen Landesrecht gemacht werden. Das ist ein grosser Tag und ein wesentlicher Fortschritt für die britische Nation.

Bisher nämlich konnten Personen, die in Grossbritannien und den ihm angeschlossenen Gebieten, für welche die EMRK gilt, diesen internationalen Vertrag vor den nationalen Gerichten nicht anrufen. Britischen Richtern war es bislang nicht möglich, dann einer Bestimmung der EMRK den Vorrang zu geben, wenn sich zeigte, dass eine interne britische Norm der EMRK widersprach. Einer von einer Menschenrechtsverletzung betroffenen Person blieb somit nur die Möglichkeit, ein letztinstanzliches britisches Urteil in Strassburg anzufechten und dort allenfalls Genugtuung für die Verletzung von Völkerrecht zu erhalten. Dies wird sich nun ändern.

Der Kampf der Theorien

Diese eigenartige Situation hat mit dem Kampf zweier verschiedener Theorien im Völkerrecht zu tun. Die eine Theorie, die in der Schweiz gilt, geht davon aus, dass Bestimmungen eines Staatsvertrages, den das Land abschliesst, automatisch auch zu Normen werden, an welche sich die Gerichte des Landes zu halten haben. Diese Theorie wird «Monismus» genannt: Es wird nicht darauf geschaut, ob das nationale Parlament ein Gesetz erlassen hat, oder ob es «nur» einen Staatsvertrag gebilligt hat; alles, was das Parlament als Norm akzeptiert hat, wird einheitlich behandelt.

Die andere Theorie, der «Dualismus», verlangt, dass bei einem Staatsvertrag das Parlament nicht nur den Beitritt zu diesem Vertrag billigen muss. Sie verlangt auch, dass das Parlament die Bestimmungen des Staatsvertrages noch durch ein besonderes Gesetz auch zu landesrechtlichen Bestimmungen erklärt. Innerhalb der «dualistisch» denkenden Staaten gibt es dazu noch weitere Unterschiede, auf die hier einzugehen der Platz fehlt.

Wohltätige Wirkung

Die Überführung der Bestimmungen eines Staatsvertrages in das Landesrecht eines «dualistisch» denkenden Staates nennt man «Inkorporation». Sie hat für Grossbritannien und seine Gebiete eine wichtige und wohltätige Wirkung: Dadurch, dass vom 2. Okto-

ber 2000 an die EMRK vor den britischen Behörden und Gerichten direkt angerufen werden kann, dürfte sich die Zahl der Beschwerden, welche in Strassburg gegen das Vereinigte Königreich eingereicht werden, stark verringern. Dadurch wird somit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg etwas entlastet werden.

Dank Labour möglich geworden

Bemerkenswert ist, dass diese Inkorporation in Grossbritannien erst möglich geworden war, nachdem die Labour-Party wieder an die Macht gekommen war. Unter den Konservativen wäre dies wohl undenkbar gewesen.

Das entsprechende Gesetz, der «Human Rights Act 1998», ist zwar schon am 9. November 1998, nachdem ihm die Königin zugestimmt hatte, in das Gesetzbuch (Statute book) aufgenommen worden. Doch die britische Regierung wollte mit der Inkraftsetzung zuwarten, um vorerst die Richter

auf den britischen Inseln ausführlich weiterzubilden. Für das Weiterbildungsprojekt sind mehr als 6 Millionen £ (= 15,18 Mio sFr.) aufgewendet worden. Ausserdem wollte die Regierung auch eine Reihe von bestehenden Gesetzen auf ihre Übereinstimmung mit der EMRK überprüfen und allenfalls noch vor dem Inkrafttreten der EMRK anpassen.

Die klassischen Grundrechte sind wohl vor langer Zeit schon in Britannien entstanden: 1215 die Magna Charta, 1627 die Petition of Rights, 1679 die Habeas corpus Akte und 1689 die Bill of Rights, aber diese Institutionen sind innerstaatlich praktisch nicht weiter ausgebaut worden. Mit der Übernahme der EMRK in das interne Recht macht Grossbritannien einen riesigen Schritt vorwärts.

Wer sich näher mit diesen Fragen befassen möchte, sei auf einen ausserordentlich lesenswerten Aufsatz in der «Europäischen GrundrechteZeitschrift» (EuGRZ) im Heft 9-10/2000 hingewiesen. Dort zeigt Marius Baum die Bedeutung der EMRK im britischen Recht auf und schildert anschaulich das gegenüber den Auffassungen auf dem Kontinent völlig andere Verfassungsverständnis. ●

Unreife Charaktere bilden die türkische Regierung

Ankara boykottiert Strassburger Verfahren

Zur Zeit ist in Strassburg ein Beschwerdeverfahren gegen die Türkei hängig. Darin geht es um eine weitere Staatenklage gegen «Ankara»: Zypern hat die Türkei in Strassburg verklagt, die Klage geht zurück auf die türkischen Militäraktionen in Nord-Zypern im Juli und August 1974. Den Türken wird vorgeworfen, griechisch-zyprische Personen seien verschwunden, vertrieben. Griechisch-Zyprioten werde der Zugang zu deren Häusern und Eigentum, das im Norden liegt, verwehrt, die Lebensumstände von griechischstämmigen Personen, die im Norden von Zypern leben, verletzt in vielfacher Form die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), den griechisch-zyprischen Menschen werde das Recht auf freie Wahlen vorenthalten, und türkisch-zyprischen Personen werde der Zugang zu griechischer Presse verwehrt; ausserdem werde ihnen verboten, von ihrem Besitz im südlichen Teil Zyperns Gebrauch zu machen.

Die Beschwerde war im Jahre 1994 eingereicht worden; die entsprechenden Abklärungen der damals noch bestehenden Europäischen Menschenrechtskommission waren offenbar umfangreich und zeitraubend.

Am vergangenen 20. September 2000 hatte die für die Behandlung die-

ser Beschwerde zuständige Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg eine öffentliche Verhandlung durchgeführt. Doch die für die beklagte türkische Regierung reservierten Plätze im Gerichtssaal blieben leer: Die Regierung zu Ankara, die offensichtlich jedenfalls mehrheitlich aus lauter charakterlich fragwürdigen, unreifen Personen besteht, hatte beschlossen, die Verhandlung zu boykottieren. Begründung: Für die Zustände in Nord-Zypern sei die Regierung von Nord-Zypern, nicht jene von Ankara verantwortlich. Dabei weiss jedermann, dass die nord-zyprische Regierung aus lauter von Ankara gesteuerten Hampelmännern besteht.

Es ist eine der schlimmsten europäischen Tragödien, dass das stolze Volk der Türken, welches in der Geschichte grosse kulturelle Leistungen erbracht hat, von Militärs und Politikern unterdrückt wird, die geistig aus dem Nasse-Windeln-Alter nie herausgewachsen sind und sich auf dem internationalen Parkett bewegen, wie sich selbst türkische Kindergartenschüler in schweizerischen Kindergärten nicht mehr auführen.

Europa wird wohl beachten, ob sich Ankara dem aus Strassburg zu erwartenden Urteil fügen wird. ●

Der UNO-Pakt I muss auch in der Schweiz durchgesetzt werden

Vor bald neun Jahren, am 13. Dezember 1991, hat die Bundesversammlung beschlossen, dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beizutreten. Dieser Vertrag, der im Rahmen der UNO wesentliche Menschenrechte in diesen Bereichen garantieren will, hat seither allerdings in der Schweiz nur eine Aschenputtel-Rolle gespielt: Kantonsregierungen, Bundesrat und Bundesgericht haben sich bislang kaum darum gekümmert, was die Schweiz durch ihren Beitritt international versprochen hat.

Beispiel: Das leere Recht auf Bildung

Ein sprechendes Beispiel für diese Missachtung vertraglicher Verpflichtungen findet sich im Bereich des Rechts auf Bildung. Der UNO-Pakt I verlangt in Artikel 13 Absatz 2, dass neben einer obligatorischen und unentgeltlichen Primarschule auch die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe wie auch jene der Hochschulen nach und nach unentgeltlich werden müssen.

Das Thema wurde akut, als der Zürcher «Bildungs»direktor Ernst Buschor 1996 den Versuch unternahm, die im Jahre 1960 abgeschafften Mittelschulgelder wieder einzuführen. Die meisten Zürcher Kantonsräte waren allerdings auf dem völkerrechtlichen Ohr ebenfalls vollkommen taub. Doch das zürcherische «Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder», welches schon 1960 die Volksabstimmung gewonnen hatte, vermochte die Stimmung im Kanton so zu verändern, dass von einer Kantonsratssitzung zur anderen die Mehrheit änderte und die geplante Wiederabschaffung der Bildungsfreiheit beerdigt wurde.

Intervention des UN-Komitees

Dies alles passierte, nachdem das Bundesgericht in einem Urteil vom 11. Februar 1994 eine Verdoppelung der Hochschulgebühren an der Universität Zürich zugelassen hatte mit der Begründung, Einzelne könnten sich nicht auf den UNO-Pakt I berufen, um gegen eine solche Gebührenerhöhung zu klagen. Der Staatsvertrag enthalte keine Rechte zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern; er verpflichte lediglich die Regierungen von Bund und Kantonen. Und die - das hat man ja gesehen, kümmern sich keinen Deut um den Vertrag.

Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen wurde das UN-Komitee zur Überwachung der Einhaltung dieses Paktes auf den Plan gerufen. Dessen Präsident richtete am 21. Februar

1997 an den Bundesrat einen Brief. Darin machte er auf die Gefahr aufmerksam, die bisherige Rechtsauffassung des Bundesrates und des Bundesgerichtes könnte dazu führen, dass die Schweiz den Pakt verletze.

Als dann der erste Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Paktes dem UN-Komitee in Genf zur Prüfung vorgelegt wurde, kam es zu recht peinlichen Situationen. Während ein Vertreter der Schweiz behauptete, der Bundesrat lege grosse Bedeutung auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, musste sich die Schweizer Delegation vom deutschen Komiteemitglied Eibe Riedel vorhalten lassen, sie lasse ja nicht einmal Klagen wegen Verletzung des Paktes vor den Gerichten zu. Die Schweiz werte die Sozialrechte recht eigentlich ab, wenn sie behaupte, der Pakt enthalte keine einklagbaren Rechte. Von Jordaniens Mitglied Walid M. Sa'di musste sich das Bundesgericht empfehlen lassen, eine aktivere Haltung einzunehmen. Ecuadors Mitglied im Komitee, Jaime Marchan Romero, fragte gar maliziös, ob die Schweiz mit einer der höchstentwickelten Volkswirtschaften der Welt einen bestimmten Anteil ihres Budgets zur Förderung der in der Konvention enthaltenen Rechte bezeichnet habe.

Kritik an der Schweiz als Ausgangspunkt für den Generalkommentar des Komitees

Am Schluss der Prüfung des Schweizer Berichts sprach das Komitee «Empfehlungen» aus. Das sind - in normaler Sprache gesprochen - die Schulnoten für die Beachtung des Paktes. Deutlich heisst es dort: «Das Komitee teilt die Haltung des Vertragsstaates nicht, wonach die Bestimmungen des Paktes lediglich Grundsätze und programmatische Ziele enthalte, und nicht rechtliche Verpflichtungen, welche somit nicht in die Gesetzgebung übernommen werden können.» Und es hielt fest, dass insbesondere das Recht auf Bildung in Art. 13 des Paktes geeignet sei, «im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens direkt angewandt zu werden.» Lauter hätte eine Ohrfeige an Bundesrat und Bundesgericht nicht schallen können.

Das UN-Komitee unternahm es dann auch, im auf diese Prüfung folgenden Jahre seinen «Generalkommentar» in Bezug auf das Recht auf Bildung zu ergänzen. Es ist offensichtlich, dass das bisherige Versagen der Schweiz bei der Anwendung des Paktes dafür massgeblich gewesen ist: Die Schweiz hatte ja etwa auch behauptet,

wenn der Pakt «Unentgeltlichkeit» der höheren und Hochschulbildung fordere, genüge es, Stipendien zur Verfügung zu stellen. Dem hat das Komitee diametral widersprochen: «Unentgeltlichkeit. Die Natur dieses Erfordernisses lässt keinerlei Zweideutigkeit zu.» Liest man den Kommentar genau, ist zu erkennen, dass das Komitee keinerlei Alternative anstelle der generellen Unentgeltlichkeit zulässt. Und wörtlich: «Der Ausdruck "fortschreitende Einführung der Unentgeltlichkeit" bedeutet, dass die Staaten gewiss die Priorität der Unentgeltlichkeit der Primarschulbildung geben müssen, doch haben sie auch die Verpflichtung, konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die Unentgeltlichkeit des höheren und des Hochschul-Unterrichts auf Zeit sicherzustellen.»

Unzulässige Massnahmen

Schliesslich wendet sich das Komitee auch gegen rückwärtsschreitende Massnahmen, wie Einführung oder Erhöhung von Schul- und Studiengebühren: «Alles lässt vermuten, dass der Pakt keinerlei rückwärtsgewandte Massnahme gegenüber dem Recht auf Bildung erlaubt, so wenig wie gegenüber anderen darin enthaltenen Rechten. Ergreift ein Vertragsstaat eine eindeutig rückwärtsgewandte Massnahme, muss dieser Vertragsstaat den Beweis dafür erbringen, dass er dies erst nach reiflichem Abwägen aller anderer denkbarer Lösungen getan hat, und dass sie im Hinblick auf die Gesamtheit der im Pakt anvisierten Rechte sowie auf die Gesamtheit der verfügbaren Ressourcen voll gerechtfertigt werden kann.»

Warten auf zwei Urteile

Man darf nun gespannt sein auf die Urteile, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und das Bundesgericht in zwei Beschwerdefällen gegen die Regierung des Kantons Zürich zu fällen haben werden. Sie werden im Laufe der nächsten Monate erwartet.

Nachdem im übrigen vor kurzem die österreichische Regierung ihrerseits beschlossen hat, an den Hochschulen wieder Studiengebühren einzuführen, wird die Debatte auch in Österreich geführt. Auch dort ist zu erwarten, dass - sofern die Regierung ähnlich unbelehrbar bleibt - die Gerichte darüber zu entscheiden haben werden. Im übrigen hat das Zürcher «Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder» das UN-Komitee bereits auf die paktwidrigen Absichten Wiens hingewiesen. ●

Man sollte wenigstens die EMRK lesen können!

Die Basler Staatsanwaltschaft hat Trauerflor aufgezogen und die Hellenbarden aus dem Zeughaus geholt: Seitdem es in Basel - endlich! - Haftrichter gibt, die darüber zu entscheiden haben, ob jemand in Untersuchungshaft gesetzt wird oder nicht, fühlen sich die Staatsanwälte gewissermassen kastriert: ihnen ist die frühere Macht und die damit verbundene Libido abhanden gekommen, über die Freiheit anderer willkürlich entscheiden zu können.

Und seitdem es ein Haftrichter zu Basel gewagt hat, einen Antrag auf Untersuchungshaft gegenüber einem Beschuldigten abzuweisen und diesen auf freien Fuss zu setzen, ist am Rheinknie gar der Teufel los. Jetzt, so meinen die Staatsanwälte, «schällt's driiää», und dem muss man abhelfen. So haben sie denn mittels eines Communiqués verlangt, man müsse der Staatsanwaltschaft gegen den Entscheid des Haftrichters, einen Beschuldigten frei zu lassen, eine Rekursmöglichkeit einräumen.

Darauf hat gar die Waggis-Fraktion der FDP im Basler Grossrat dieses Begehren mit einem Vorstoss auf Änderung der Strafprozessordnung unterstützt.

Das ist eigentlich ein Fasnachtsthema, bei dem sogar die Münsterturm-Wetterhähne und alle -Wasserspeier lachen, ginge es nicht um Freiheit oder Unfreiheit von Personen, denen die Unschuldsumutung zusteht: Wer beschuldigt wird, eine strafrechtliche Be-

stimmung verletzt zu haben, gilt solange als unschuldig, als er nicht rechtskräftig verurteilt worden ist.

Deshalb garantiert ja auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in ihrem Artikel 5 das «Recht auf Freiheit und Sicherheit», nämlich vor willkürlicher Verhaftung. Und deshalb schreibt sie in Artikel 5 Absatz 3 ausdrücklich vor, jede festgenommene oder in Haft gehaltene Person müsse «unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden», und dieser Haftrichter muss die Kompetenz haben, für den Beschuldigten entweder Untersuchungshaft anzuordnen oder aber ihn auf freien Fuss zu setzen.

Das erträgt kein Rekursverfahren, und es wird jedem klar, der wenigstens zu lesen versteht. Die EMRK spricht nicht von einem Verfahren, in welchem über Haft oder Freilassung zu entscheiden ist, sondern von einer Vorführung vor einen Richter oder einen entsprechenden Beamten.

Dass dieser Richter Haft definitiv ablehnen kann, ergibt sich im übrigen aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte,

das allerdings auf das Jahr 1978 zurückgeht. «Wo die Umstände die Freilassung erheischen, muss der Haftrichter, um Abs. 3 zu entsprechen, die betreffende Person aus der Haft entlassen können», heisst es im «Handbuch der EMRK» von Mark E. Villiger mit Bezugnahme auf dieses Urteil.

Man fragt sich schon, weshalb in Basel eine Universität steht, und weshalb der jetzige Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Luzius Wildhaber, dort als Professor lehrte. Aber offenbar gibt es weder in der Staatsanwaltschaft noch in der FDP-Fraktion jemand mit ausreichender akademischer Bildung. Da sollte man eigentlich einen Richter schaffen, der ungeeignete Staatsanwälte entlässt: Wer dieses Fach beherrscht, wird nur dort einen Haftantrag stellen, wo die dem Richter vorzulegenden Beweise sowohl einen dringenden Tatverdacht als auch einen aktuellen Haftgrund die Notwendigkeit der Untersuchungshaft zur Abwehr von Gefahren für die Untersuchung nachzuweisen vermögen. Die blosse Bequemlichkeit, den Beschuldigten in der Haft «weichkochen» und dann einvernehmen zu können, genügt eben heutzutage auch in Basel nicht mehr als Haftgrund. ●

Die Aargauer Freisinn-Schnapsidee mit den Konzentrationslagern

Ständerat fiel auf Aargauer Stuss herein

Wir erinnern uns: die ach so freiheitlichen Freisinnigen des Kantons Aargau waren Väter der Idee, mittels einer aargauischen Standesinitiative zu verlangen, straffällige oder renitente Asylsuchende in Sammelunterkünften einzusperrern. Wir haben dies klar als das bezeichnet, was gemeint war: Konzentrationslager sollten eingerichtet werden.

Diesem Vorstoss aus dem «Kulturkanton» hat der Ständerat am 8. März dieses Jahres zugestimmt. Der Ball liegt nun beim Nationalrat.

In der Zwischenzeit hat die Zürcher Nationalrätin Regine Aepli den Bundesrat angefragt, wie er sich zu diesem Vorstoss stelle. Dessen Antwort ist eindeutig. Auszüge daraus:

«Der Bundesrat hat sich bereits mehrmals ... dahin gehend geäussert, dass er die administrative geschlossene Unterbringung von Asylsuchenden oder ausländischen Personen ohne gesichertes Aufenthaltsrecht nicht für kompatibel mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hält, solange nicht ein Weg- oder Ausweisungsverfahren im Gange ist ... Der Begriff der Renitenz ist ... wegen

seines grossen Ermessensspielraumes, den er einräumt, juristisch kaum zu fassen ...»

Der Bundesrat rechnet dann vor, dass die aargauische Standesinitiative sich auf etwa 10'000 Personen anwenden liesse. Demzufolge müssten mehrere tausend Haftplätze erst gebaut werden - jeder mit Kosten von rund 200'000 Franken! Bisher habe der Bund 45 Millionen Franken an die Errichtung von rund 300 Haftplätzen bezahlt.

Es wäre wohl sinnvoller, solche Beiträge in die aargauischen Schulen und jene Schulen zu stecken, aus denen jene Mehrheit von Ständeräten hervorgegangen sind, welche diesem Aargauer Freisinn-Stuss zugestimmt haben. Da muss nämlich etwas mit der Bildung nicht in Ordnung gewesen sein.

Zuguterletzt: Im oberen Artikel die FDP-Fraktion im Basler Grossen Rat, hier die FDP im Aargauischen Grossen Rat, und im Ständerat die FDP auch bei der Mehrheit. Da ist der einst achtbare Freisinn ganz grausam auf dem Populisten-Schleuderparkett auf die Nase gefallen, und hat sein Gesicht zugunsten einer Fratze eingebüsst. ●